

Aktenzeichen: 5 AZN 597/83

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 30. Januar 1984
- 5 AZN 597/83 -

I. Arbeitsgericht
München

Urteil vom 12. Juli 1983
- 6 Ca 1064/82 I -

II. Landesarbeitsgericht
München

Urteil vom 10. Oktober 1983
- 3 Sa 628/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

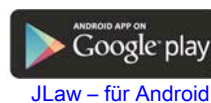
Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



5 AZN 597/83

3 Sa 628/83 München

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 30. Januar 1984
beschlossen:

1. Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts München vom 10. Oktober 1983
- 3 Sa 628/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Beschwerde-
verfahrens zu tragen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I. Die Klägerin verlangt von dem Beklagten eine anteilige Jahressondervergütung 1982, nachdem das Arbeitsverhältnis mit dem Beklagten aufgrund ihrer eigenen Kündigung am 30. Juni 1982 geendet hat. Arbeits- und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen, weil die Klägerin nicht bewiesen habe, daß sie mit dem Beklagten kein Weihnachtsgeld, sondern ein auch bei vorzeitigem Ausscheiden zeitanteilig zu zahlendes 13. Monatsgehalt vereinbart habe. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde. Sie stützt ihre Beschwerde darauf, daß das Urteil des Landesarbeitsgerichts von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG) abweiche.

II. Diese Beschwerde ist nicht zulässig; ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG).

Macht der Beschwerdeführer geltend, das anzufechtende Urteil weiche von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ab, muß er aus der anzufechtenden Entscheidung einen abstrakten, die Entscheidung tragenden Rechtssatz anführen, der von einem ebenfalls anzuführenden abstrakten Rechtssatz aus der angezogenen Entscheidung abweicht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979; BAG Beschluß vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979, seither ständige Rechtsprechung).

Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Klägerin nicht. Die Beschwerdeführerin nennt zwar Rechtssätze, die das Bundesarbeitsgericht bei Beurteilung von unbenannten Zusagen auf eine Jahresleistung aufgestellt hat (BAG Urteil vom 8. November 1978 - 5 AZR 358/77 - AP Nr. 100 zu § 611 BGB Gratifikation). Diesen Rechtssätzen stellt die Beschwerde jedoch keine abweichenden Rechtssätze aus dem anzufechtenden Urteil gegenüber. Sie macht im Ergebnis nur geltend, die Auffassung des Landesarbeitsgerichts halte einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand und verstoße gegen die vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Rechtssätze. Das genügt nicht.

Die Beschwerde der Klägerin läuft vielmehr darauf hinaus, dem Berufungsgericht fehlerhafte Anwendung der Rechtssätze des Bundesarbeitsgerichts auf den vorliegenden Fall sowie falsche Beweiswürdigung vorzuwerfen. Damit kann sie in dem Beschwerdeverfahren nicht gehört werden. Der Senat könnte auf die behaupteten Rechtsfehler nur in einem Revisionsverfahren eingehen. In dem Beschwerdeverfahren ist nur zu prüfen, ob eine Divergenz in tragenden, abstrakten Rechtssätzen vorliegt. Diese Divergenz muß in der Beschwerdebegründung auch dargestellt werden.

Tatsächlich besteht zwischen den Rechtssätzen, die das Berufungsgericht seiner Entscheidung zugrundegelegt hat, und den Rechtssätzen, die die Beschwerdeführerin aus dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts zitiert hat, kein Widerspruch. Die Entscheidung vom 8. November 1978 (- 5 AZR 358/77 - AP Nr. 100 zu § 611 BGB Gratifikation) befaßt sich mit der Frage, ob ein Anspruch auf anteilige Jahresleistung bestehe, wenn die Zusage auf eine solche



Leistung keine weiteren Voraussetzungen des Anspruchs nenne und der Arbeitnehmer vor dem Ende des Bezugszeitraumes ausscheidet. Um diese Rechtsfragen geht es im vorliegenden Rechtsstreit nicht. Das Arbeitsgericht und ihm folgend das Berufungsgericht haben sich nämlich damit beschäftigt, welche Zusage der Beklagte der Klägerin erteilt hat. Sie haben einen Anspruch der Klägerin verneint mit der Begründung, die Klägerin habe nicht bewiesen, daß ihr eine Zusage auf die Jahresleistung ohne weitere Anspruchsvoraussetzungen erteilt worden sei. Nach den gesamten Umständen haben die Vorinstanzen die Leistung als Gratifikation angesehen. Nur hierauf beruht die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts, die deshalb nicht im Widerspruch zu den aus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts wiedergegebenen Rechtssätzen steht.

Die Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig verworfen werden.

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)